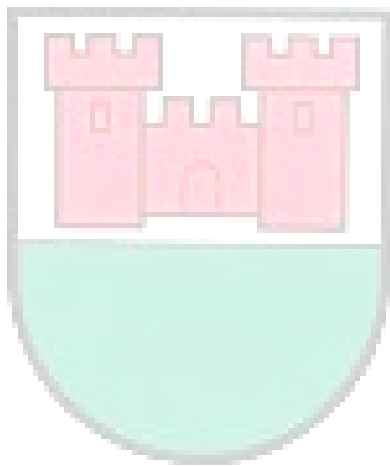


Wasserversorgung Oberwil i.S.

Reglement und Tarif



4. Dezember 2017
Änderungen 3. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
Artikel 8	a Menge und Qualität b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen, Haftung

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten; Zutritt
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Artikel 31 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32 Finanzierung der Anlagen

Artikel 33 Einmalige Gebühren *a* Anschlussgebühr

Artikel 34 *b* Löschgebühr

Artikel 35 *c* Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 36 Jährliche Gebühren *a* Grundgebühr

b Verbrauchsgebühr

c Löschgebühr

Artikel 37 Rechnungsstellung

Artikel 38 Fälligkeiten *a* Anschlussgebühr

b Einmalige Löschgebühr

c Jährliche Gebühren

Artikel 39 Verzugszins/Einforderung der Gebühren

Artikel 40 Verjährung

Artikel 41 Gebührenpflichtige Personen

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 42 Widerhandlungen

Artikel 43 Rechtspflege

Artikel 44 Übergangsbestimmung

Artikel 45 Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühr

Artikel 2 Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3 Grundgebühr angeschlossene Liegenschaften

Verbrauchsgebühr

Jährliche Löschgebühr

Artikel 4 Ungemessene Wasserbezüge

Artikel 5 Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6 Zuständigkeiten

Artikel 7 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT Oberwil i.S.

I. Allgemeines

Aufgabe	Artikel 1 ¹ Die Wasserversorgung Oberwil i.S., nachfolgend WVO genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
Geltungsbereich des Reglementes	Artikel 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind. ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
Schutzzonen	Artikel 3 ¹ WVO scheidet zum Schutz der Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG). ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Artikel 4 ¹ Die WVO erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
Erschliessung	Artikel 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. ² Die WVO kann zusätzlich erschliessen: a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung. b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden.

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Artikel 7

¹ Die WVO gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die WVO ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Artikel 8

Die WVO gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die WVO kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der WVO ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der WVO mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der WVO und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der WVO jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WVO unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVO, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der WVO erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der WVO nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die WVO bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die WVO plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die WVO ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren (Überbauungsordnung) nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen erworben oder begründet und gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte und Eigentumsbeschränkungen zugunsten der öffentlichen Anlagen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Art. 20 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

² Bauten und Anlagen haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen und den zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen einzuhalten. Die WVO kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der WVO.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht haben.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die WVO erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der WVO installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

⁴ Dienen die Wasserzähler auch der Abwasser-Bemessung, so werden die Beschaffungs- und Installationskosten zwischen der WVO und der Spezialfinanzierung Abwasser hälftig geteilt.

⁵ Die WVO meldet der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jeweils per Ende September die Zählerstände aller Wasserzähler, welche auch der Abwasserbemessung dienen. Als Entschädigung für diese Dienstleistung übernimmt die ARA-Spezialfinanzierung den Unterhalt jener Wasserzähler, welche sowohl der Wasser als auch der Schmutzwasserbemessung dienen.

Artikel 24

Standort

¹ Die WVO bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der WVO darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen,
Haftung

¹ Die WVO revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der WVO sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die WVO die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen der Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die WVO die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten; Zutritt

Artikel 28

¹ Die Wasserbezüger sowie die Eigentümer der durch Hydranten geschützten Bauten und Anlagen haben der Gemeinde sowie den von der Gemeinde beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie haben der Gemeinde die Anzahl Belastungswerte (BW) und die m³ umbauter Raum sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden, insbesondere

- a bei Einreichen des Baugesuchs
- b vor Ausführen von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

³ Sie sind verpflichtet, der Gemeinde sowie den von der Gemeinde gegebenenfalls beigezogenen Dritten zum Erfüllen der Aufgaben nach Artikel 1 zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler und zum Überprüfen der weiteren für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

⁴ Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der WVO verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die WVO bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die WVO auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVO einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der WVO bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der WVO, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die WVO finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren.

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss Installationsanzeige im Anhang und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

Artikel 34

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Artikel 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des festgelegten Tarifs erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der jährlichen Gebühren innerhalb des im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement festgelegten Rahmens in einer Verordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

Rechnungsstellung

Artikel 37

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der WVO zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die WVO ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Artikel 38

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die WVO nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 15. Dezember fällig. Auf den 15. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten sechs Monate des Vorjahres stützt. Ansonsten werden sowohl für Grund- und Verbrauchsgebühren keine pro-rata Rechnungen erstellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 39

Verzugszins

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Art. 38 Abs. 4 sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren

² Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert der Gemeinderat die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger (Art. 2 Abs. 2) oder Eigentümer der durch Hydranten geschützten Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Anschlussgebühren und Löschgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 42

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Art. 11, 13, 26 Abs. 2 bis 29 und Art. 31 des Wasserversorgungsreglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF. 200.00 erhoben. Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht oder die Pflichten von Art. 28 verletzt, schuldet der WVO zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 40 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

Artikel 43

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der WVO kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 44

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten,

Anpassung

Artikel 45

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die WVO bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil i.S. am 4. Dezember 2017.

Namens der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Oberwil i.S., 04.12.2017

.....

.....

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27.10.2017 bis 01.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2017 und Nr. 44 vom 02.11.2017 bekannt.

Oberwil i.S., 04.12.2017

Der Gemeindeschreiber:

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2018 folgendes Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Installationsanzeige im Anhang und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr	100.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	80.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

und pro m³ uR

b	für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	2.00
	für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	0.50
	für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	0.25

sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

² Bei landwirtschaftlichen Oekonomiebauten werden die Belastungswerte anhand der Berechnung über den Hofdüngeranfall ermittelt. Eine GVE entspricht dabei einem BW.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr angeschlossene Liegenschaften

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m³ umbautem Raum, mindestens aber:

a)	Mehrfamilienhäuser und grosse Gewerbe	Fr. 250.00
	Grosse Gewerbe entsprechen einem Betrieb ab 5 Personen	
b)	Einfamilienhäuser und kleine Gewerbe	Fr. 230.00
	Kleine Gewerbe entsprechen einem Betrieb von 1 – 4 Personen	
c)	Ferienlogis	Fr. 150.00
d)	Sennhütten und Scheunen	Fr. 100.00
e)	Residenzplätze	Fr. 80.00

² Für jeden laufenden Brunnen und freistehende Wasseranschlüsse (ungemessener Wasserverbrauch) wird die jährliche Grundgebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 140.00 in Rechnung gestellt.

Verbrauchsgebühr ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt
a) Von 101 bis 250 m³ Fr. 1.00 bis max. Fr. 2.50 pro bezogenem m³ Wasser,
b) Ab 251 m³ Fr. 0.60 bis max. Fr. 1.50 pro bezogenem m³ Wasser.

Jährliche Löschgebühr ² Die jährliche Löschgebühr beträgt Fr. 0.075 bis max. Fr. 0.15 pro m³ umbauten Raum; mindestens aber:
a) Mehrfamilienhäuser und grosse Gewerbe Fr. 100.00
Grosse Gewerbe entsprechen einem Betrieb ab 5 Personen
b) Einfamilienhäuser und kleine Gewerbe Fr. 75.00
Kleine Gewerbe entsprechen einem Betrieb von 1 – 4 Personen
c) Ferienlogis Fr. 50.00
d) Sennhütten und Scheunen Fr. 100.00

Ungemessene Wasserbezüge **Artikel 4**
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden keine Gebühren erhoben, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Wasserversorgung.

Mehrwertsteuer **Artikel 5**
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 6**
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 und die Gebührenrahmen inkl. Minima in Artikel 3 ist die Gemeindeversammlung, für die Gebührenansätze der wiederkehrenden Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen von Artikel 3 ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dafür eine Gebührenverordnung.

Inkrafttreten **Artikel 7**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:
- Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Schattseite vom 16. Dezember 2002
- Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Schattseite vom 10. März 2003

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Oberwil i.S., 04.12.2017

.....

.....

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif vom 27.10.2017 bis 01.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2017 und Nr. 44 vom 02.11.2017 bekannt.

Oberwil i.S., 04.12.2017

Der Gemeindeschreiber:

Änderung des Gebührentarifs Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2

Die Änderungen von Art. 3 Abs. 1, Grundgebühr angeschlossene Liegenschaften und Art. 3 Abs. 2, jährliche Löschgebühr des Gebührentarifs wurden an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident:

Sekretär:

Michael Blatti

Ramon Kunz

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat das Wasserversorgungsreglement und den Gebührentarif vom 1. November bis 30. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Oberwil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1. November und Nr. 48 vom 29. November 2018 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG).

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung

5.4 Anschluss Wasser

Gemeinde-Nr.: _____

Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____

Wasserversorgung: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Planung und Ausführung (sofern bekannt, sonst bitte nachmelden)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson): _____

Tel. Nr. _____ /

Fax. Nr. _____ /

Nutzung und Wasserbedarf

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Wohnungen: Anzahl _____ | ☐ Zentralboiler _____ l | ☐ 1 Boiler je Wohnung _____ l |
| ☐ Gewerbe / Industrie: | | Wasserbedarf: max. _____ l / min |
| Wasserlöschposten: | ☐ bestehend | ☐ neu max. _____ l / min |
| Sprinkleranlage: | ☐ bestehend | ☐ neu max. _____ l / min |
| Belastungswerte | ☐ bestehend | ☐ neu Anzahl _____ BW |
| Umbauter Raum | ☐ bestehend | ☐ neu _____ m ³ uR |

Erschliessung

- | | | |
|---|--|---|
| Haupt-/Verteilung
(öffentliche Leitung): | ☐ bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan) | ☐ neu |
| | Entfernung vom Gebäude: _____ m | |
| Hausanschlussleitung
(private Leitung): | ☐ bestehend | ☐ neu verlegen ☐ ändern |
| | Durchmesser _____ | Material _____ |
| Durchleitungsrechte erforderlich: | ☐ ja (Kopie beilegen) | ☐ nein |
| Gasanschluss vorgesehen/interessiert: | ☐ ja | ☐ nein |
| wenn ja: | ☐ Heizung | ☐ Prozess ☐ Haushalt |
| Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe | _____ m | |
| Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m: | | |
| ☐ keine | ☐ Elektrizität | ☐ Wasser ☐ Gas ☐ andere (TV, Telefon...) _____ |
| Hausinstallation: | ☐ neu erstellen | ☐ ändern / anpassen ☐ erweitern |

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauf-
tragte:

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1

1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)

2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1: 500

1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Normalinstallationen							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
WC-Spülkasten									1			
Getränkeautomat									1			
Bidet, Coiffeurbrause									1			
Haushaltgeschirrspüler									1			
Haushaltwaschautomat									2			
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse									2			
Dusche									2			
Spülbecken									2			
Waschtrog									2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss									2			
Urinoir-Spülung									3			
Badewanne									3			
Spülbecken für Gewerbe									4			
Geschirrbrause									4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Vieh-Selbsttränke												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur:	Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
Anschlusspunkt:	Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
Hausanschlussleitung:	Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m
Wasserzähler:	Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
Hausinstallationen:	Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
Voraussichtliche Anschlussgebühr:	Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Wassertarifs und auf die separate Berechnung voraussichtlich Fr. _____ Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement. Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.
Fertigstellungsmeldung:	Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
Weitere Bedingungen und Berechnung der Anschlussgebühr:	Siehe Beiblatt
Gültigkeitsdauer:	Diese Bewilligung gilt bis zum _____
Verwaltungsgebühr:	Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. _____ zu entrichten.
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei _____ schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem WV-Reglement + Tarif

} mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Änderungen							K	W	Anschluss	K	W	Total
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, (Fassade bis Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung)
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie